

Satzung
der
Leipziger Kinderstiftung
mit dem Sitz
in Leipzig

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Stiftungszweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit	4
§ 4 Grundstockvermögen	4
§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen	5
§ 6 Organe der Stiftung	6
§ 7 Stiftungsvorstand	6
§ 8 Aufgaben des Vorstandes	7
§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes	7
§ 10 Kuratorium	8
§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums	9
§ 12 Satzungsänderungen	10
§ 13 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung	10
§ 14 Vermögensanfall	11
§ 15 Stiftungsaufsicht	11
§ 16 In-Kraft-Treten	11

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Leipziger Kinderstiftung“.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige (öffentliche) Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Leipzig.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke, die sich auf die Bekämpfung und Linderung der Armut bei Kindern und Jugendlichen bezieht und die Förderung der Jugendhilfe.

(2) Der Stiftungszweck soll- innerhalb der für die Stiftungsarbeit zur Verfügung stehenden Mittel- insbesondere verwirklicht werden durch Mittelbeschaffung und Mittelweitergabe in finanzieller oder sachlicher Form oder sonstige Unterstützung für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO, soweit diese Körperschaften mit diesen Mitteln der Erfüllung der in Absatz 1 formulierten Zwecke dienen. Die Stiftung wird damit vorrangig als Förderstiftung tätig.

(3) Sofern die finanziellen Mittel der Stiftung dafür ausreichen, können die Stiftungsorgane auch beschließen, dass die Stiftung selbst, unmittelbar Personen im Sinne des § 53 AO unterstützt.

(4) Im Rahmen der mildtätigen Stiftungszwecke sollen insbesondere Kinder und Jugendliche sowie deren Familien, die aufgrund Gewalt, gesellschaftlicher oder familiärer Verhältnisse in Not geraten sind, durch humanitäre, gesundheitliche, schulische und berufliche Maßnahmen sowie die Gewährung von Stipendien unterstützt werden.

§3

Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(8) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§4

Grundstockvermögen

(1) Das anfängliche Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Grundstockvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

(3) Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zustiftungen durch die Stifter oder Dritte sind zulässig und ausdrücklich erwünscht. Die Stiftung ist berechtigt nicht aber verpflichtet, Zustiftungen Dritter anzunehmen. Zuwendungen ohne

Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden (§ 58 Nr. 11a AO).

§5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung ist berechtigt zur Verwirklichung ihres Stiftungszweckes Spenden einzuwerben. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des §2 und des steuerlich Zulässigen an dem vom Spender genannten Zweck. Ist ein solcher nicht näher definiert, ist die Stiftung berechtigt, Spenden nach eigenem Ermessen im Sinne von §2 zu verwenden oder hieraus Rücklagen in den Grenzen des steuerrechtlich Zulässigen zu bilden.

(3) Es dürfen im Rahmen des steuerrechtlichen Zulässigen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage gemäß § 58 Nr. 7a AO oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren darf die Stiftung Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen. (§ 58 Nr. 12 AO).

(4) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§6

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

(3) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans kann nicht zugleich einem anderen Stiftungsorgan angehören.

§7

Stiftungsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

(2) Der erste Vorstand wird von den Stiftern im Stiftungsgeschäft berufen. Die Amtszeit der ersten Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Die nachfolgenden Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit durch die bisherigen Vorstandsmitglieder bestellt. Deren Die Amtsdauer beträgt ebenfalls 5 Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Dem Vorstand sollen Personen angehören die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll im Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Vorstand durch Zuwahl zu ersetzen.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann vom Vorstand in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium gemeinsam. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 befreit. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
- die Ernennung der Mitglieder des Kuratoriums

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen

sind ferner einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmungen beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitglieder des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

(6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Eine Erweiterung des Kuratoriums auf max. 13 Mitglieder ist jederzeit möglich. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von den Stiftern im Stiftungsgeschäft berufen. Die Benennung der weiteren Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch den Vorstand.

(2) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Je ein weiteres Mitglied sollte in medizinischen sowie in juristischen Fragen sachverständig sein.

(3) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes beträgt 4 Jahre. Das Amt endet durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium gemeinsam. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger. Wiederwahlen sind zulässig. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§11

Aufgaben und Beschlussfassungen des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

(3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 5 Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

(4) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt §9 entsprechend.

§12

Satzungsänderungen

(1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, die die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

(4) Die Steuerbegünstigung darf durch Satzungsänderungen nicht beeinträchtigt werden.

§13

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(2) Die Organe der Stiftung können die Änderungen des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint (möglich ist).

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(4) Beschlüsse über Zweckerweiterungen, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§14 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der Steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine noch zu benennende steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Über den Anfallsberechtigten entscheiden der Vorstand und das Kuratorium auf einer gemeinsamen Sitzung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen von Vorstand und Kuratorium gemeinsam. Er ist mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 15 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen im Freistaat Sachsen geltenden Stiftungsrechts.

(2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheit der Stiftung zu unterrichten. Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sind ihr unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Leipzig, den 01.07.2008